



Schweizerischer Verband für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH

Die Hersteller und Distributeure von Komplementär- und Phytoarzneimitteln

Association Suisse pour les Médicaments de la Médecine Complémentaire ASMC

Les producteurs et distributeurs de médicaments de la médecine complémentaire et de la phytothérapie

Geschäftsstelle | Amthausgasse 18 | 3011 Bern | T +41 31 560 00 24 | info@svkh.ch | www.svkh.ch

AUFNAHMEGESUCH SVKH

Die untenstehende Firma möchte gerne Mitglied des Schweizerischen Verbands für komplementärmedizinische Heilmittel SVKH werden.

Firma

Kontaktperson

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Website

Bemerkungen

Unsere Firma gehört zu folgender Umsatzkategorie:

- ☐ I: 0 bis 1.99 Mio. Mitgliederbeitrag: CHF 4'400.- p.a. (+ MwSt.)
- ☐ II: 2 bis 4.99 Mio. Mitgliederbeitrag: CHF 7'400.- p.a. (+ MwSt.)
- ☐ III: 5 bis 9.99 Mio. Mitgliederbeitrag: CHF 11'100.- p.a. (+ MwSt.)
- ☐ IV: 10 Mio. und mehr Mitgliederbeitrag: CHF 14'800.- p.a. (+ MwSt.)
- ☐ FM: Fördermitgliedschaft CHF 2'500.- pro Jahr (Mindestbeitrag)

Für die Höhe des Mitgliederbeitrags relevant ist der Umsatz pro Jahr in der Schweiz bezüglich

- a) Komplementär- und Phytoarzneimittel,
- b) Medizinprodukten oder
- c) Nahrungsergänzungsmitteln.

Lieferungen an den Fachhandel müssen gemeldet werden. Lohnherstellung für Dritte (exklusive Fachhandel) gehört nicht zum Umsatz und muss von Dritten gemeldet werden.

Im ersten Jahr wird zusätzlich eine einmalige Aufnahmegebühr von CHF 1'000 verrechnet.

Mit der Unterschrift bestätigen wir, uns an die Statuten und den Verhaltenskodex des SVKH zu halten.

Unterschrift:

Datum:

Gemäss Artikel 8 der Statuten erfolgt die Aufnahme neuer Mitglieder aufgrund eines schriftlichen Aufnahme gesuchs durch den Vorstand. Ein Entscheid über die Aufnahme oder die Ablehnung wird schriftlich mitgeteilt und braucht nicht begründet zu werden.

Anforderungen an die Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Verbandes können Herstellerfirmen und Importeure/Distributeure von komplementärmedizinischen und phytotherapeutischen Produkten (Arzneimittel, Nahrungsergänzungsmittel und Medizinprodukte) werden.

Firmen, die gemäss der Arzneimittelbewilligungs-Verordnung AMBV eine Mäkler- oder Agenturtätigkeit ausüben und/oder den Vertrieb ihrer Präparate an Partner mit einer Grosshandelsbewilligung delegiert haben, können ebenfalls Mitglied werden.

Beilagen

Bitte legen Sie dem Aufnahmegesuch folgende Dokumente bei:

- Kurzbeschreibung der Firma inklusive Sortimentsliste
- Kopie der gültigen Herstell- bzw. Grosshandelsbewilligung für Arzneimittel in der Schweiz.
- Firmen mit einer Mäkler- oder Agenturtätigkeit und Firmen, die den Vertrieb ihrer Präparate an Partner mit einer Grosshandelsbewilligung delegieren und somit für sich selbst keine Grosshandelsbewilligung beantragt haben, können ebenfalls Mitglied werden.

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular an die SVKH-Geschäftsstelle zurück. Ihr Aufnahmegesuch wird an der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung behandelt werden.

Der Verhaltenskodex für Mitglieder des SVKH

Die Mitglieder des SVKH bestätigen mit der Aufnahme, dass sie sich an den folgenden Verhaltenskodex halten:

- Die Firmen stehen für Fairness unter den Mitbewerbern ein.
- Die Firmen nehmen grundsätzlich zuerst immer miteinander Kontakt auf, bevor sie sich an die Geschäftsstelle des SVKH wenden.
- Falls eine Verletzung der rechtlichen Vorgaben vorliegt, so bezieht der SVKH klar Stellung, unabhängig davon, ob ein Mitglied oder ein Nicht-Mitglied betroffen ist.
- Wird keine Einigung erzielt, so verweist der SVKH auf die Möglichkeit, externe Mediatoren oder Schiedsgerichte wie die *Schweizerische Lauterkeitskommission* einzuschalten.
- Der SVKH kann den zuständigen Behörden ein Fehlverhalten von Nicht-Mitgliedern anzeigen.
- Mitglieder können im Wiederholungsfall aus dem SVKH ausgeschlossen werden. Gemäss Art. 11 der Statuten ist der Ausschluss in der Kompetenz des Vorstands.